

UPDATE

Unternehmensfinanzierung

Aktuelles zu Corona

März 2020

Coronavirus – Was tun bei Liquiditätsengpässen?

Welche Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung bestehen bei Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Krise?

Die Bundesregierung hat zum Schutz von Unternehmen und Unternehmern vor Gefahren im Zusammenhang mit der Corona-Krise die Möglichkeiten der Finanzierung und Absicherung durch Institute wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Bürgschaftsbank und die NRW Bank erheblich ausgeweitet.

Dies betrifft z.B. Maßnahmen wie

- stille Beteiligungen in Höhe von bis zu 75.000,00 € zur Sicherung der Liquidität **unmittelbar** durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW
- Absicherung von Krediten durch die KfW je nach Größe und Dauer des Bestehens des Unternehmens
- Absicherung von Krediten durch die Bürgschaftsbank NRW in Form von **Expressbürgschaften**

Daneben gibt es verschiedene Förderprogramme mit denen betroffenen Unternehmen Soforthilfen gewährt werden, wie z.B.

- **Soforthilfeprogramm des Bundes** mit **direkten Zuschüssen** von **9.000,00 €** bzw. **15.000,00 €**

- bestehende oder geplante Förderprogramme der Bundesländer zur Aufstockung und Ergänzung der Bundesförderung (bspw. des **Landes NRW** mit einer Förderung von bis zu **25.000,00 €**; die Förderung kann nach derzeitiger Planung ab dem **27.03.2020** beantragt werden)

Hinweis: Die Absicherung der Darlehen im Rahmen der Förderprogramme insb. von KfW und Bürgschaftsbanken führt in der Regel zu einer einfacheren Vergabe von Darlehen durch die besicherten Finanzierungspartner. Teils ist daneben eine Bürgschaft der beteiligten Unternehmer oder deren persönliche Haftung für die aufgenommenen Verbindlichkeiten erforderlich oder Folge der unternehmerischen Betätigung in bestimmten Rechtsformen (bspw. einer oHG). Durch die Haftung der KfW oder Bürgschaften der öffentlicher Kreditinstitute / Bürgschaftsbanken wird diese Haftung häufig nicht ausgeschlossen, so dass die konkreten Bedingungen der Finanzierung, ihrer Absicherung und deren Auswirkungen stets genau geprüft werden sollten.

Welche Förderinstrumente bestehen und wie kann die Förderung abgerufen werden?

Nachfolgend stellen wir Ihnen wesentliche Förderinstrumente in Grundzügen vor. Weitere Einzelheiten, Antrags- und Fördervoraussetzungen können Sie den Veröffentlichungen der jeweiligen Förderer entnehmen. Wie die finanzielle Förderung abgerufen werden kann, hängt von der Art der finanziellen Förderung sowie davon ab, wer die Förderung zur Verfügung stellt.

KfW- Programme

Die Förderprogramme der KfW wurden teils durch das KfW-Sonderprogramm 2020 für Unternehmen ausgeweitet, die sich bis zum 31.12.2019 nicht in Finanzierungsschwierigkeiten befunden haben, jedoch aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

- **ERP-Gründerkredit Startgeld**

Für kleinere Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, können Absicherungen für Betriebsmittelkredite, die nicht für Investitionen aufgenommen werden, in Höhe von bis zu 30.000,00 € beantragt werden (insgesamt max. 100.000,00 €). Die Finanzierung erfolgt über ein Kreditinstitut (z.B. die Hausbank) oder einen anderen Finanzierungspartner, der durch die KfW in Höhe von bis zu 80 % (90 % bei kleinen und mittleren Unternehmen – KMU) der Kreditsumme abgesichert ist.

- **ERP-Gründerkredit Universell**

Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu 500 Mio. €, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, konnten bislang Absicherungen von Krediten bis zu 25 Mio. € beantragt werden; auch in diesem Fall erfolgte die Finanzierung über ein Kreditinstitut (z.B. die Hausbank) oder einen anderen Finanzierungspartner, der durch die KfW in Höhe von bis zu 80 % (90 % KMU) der Kreditsumme abgesichert ist. Die Möglichkeiten der Absicherung der Unternehmensfinanzierung werden zur Bekämpfung der Krise sollen auf Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2,0 Mrd. € und auf Kredite von bis zu 200 Mio. € ausgedehnt werden.

- **ERP-Unternehmerkredit**

Für Unternehmen, die bereits seit mehr als 5 Jahren am Markt sind, können Kredite in Höhe von bis zu 200 Mio. € in Höhe von 80 % (90 % KMU) zugunsten der finanzierenden Banken abgesichert werden. Auch die Möglichkeit zur Absicherung im Rahmen des ERP-Unternehmerkreditprogramms sollen auf größere Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2,0 Mrd. € ausgeweitet werden.

- **Kredit für Wachstum**

Bisher beschränkte sich die Förderung durch das Programm Kredit für Wachstum auf die Förderung von Vorhaben, die allgemeine Unternehmensfinanzierung, zu der auch die Liquiditätssicherung über Betriebsmittel zählt, war hingegen ausgeschlossen. Das Förderprogramm wird nunmehr auch auf die allgemeine Unternehmensfinanzierung ausgeweitet und bezieht auch größere Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu 5,0 Mrd. € ein.

Hinweis: Die Förderungen sind jeweils über die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner zu beantragen, nicht bei der KfW selbst.

Darlehen unter Beteiligung öffentlicher Banken und Bürgschaftsbanken (z.B. NRW Bank)

Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen:

- **Expressbürgschaften** für kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der freien Berufe, die seit mindestens 3 Jahren bestehen, für Betriebsmittelkredite bis zu 250.000,00 €; die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften von bis zu 80 % des Kreditbetrages gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten; die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.
- **Bürgschaften** für kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der freien Berufe für Kredite bis zu 3,125 Mio. €; Besicherung bis zu 80 % (max. Bürgschaftshöhe 2,5 Mio. €)

Eine Ausweitung der Bürgschaftsquoten auf bis zu 90 % ist geplant.

Hinweis: Die Förderungen sind jeweils über die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner oder online unter <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> zu beantragen. Bürgschaften bis zu einer Höhe von 200.000,00 € können auch bei einer (noch) nicht bestehenden Finanzierung über die Bürgschaftsbank beantragt werden.

Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW

- im Rahmen verschiedener Beteiligungsprogramme kann eine unmittelbare Kapitalbeteiligung erfolgen; diese dürfen nach gegenwärtigem Stand allerdings nicht der Sanierung oder Umschuldung von Unternehmen dienen; zudem wird grundsätzlich eine Garantieübernahme durch die Gesellschafterin / den Gesellschafter erwartet
- Stille Beteiligung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW über den **Mikromezzanifonds Deutschland** zur **Liquiditätsfinanzierung** in Höhe von bis zu **75.000,00 €**; der Antrag ist unmittelbar bei der KfW NRW zu stellen

Hinweis: Die Anträge auf eine Beteiligung durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW sind unmittelbar bei der Beteiligungsgesellschaft zu stellen.

Die Beteiligungen führen grundsätzlich nicht zu einer Beeinflussung der Geschäftsführungstrategie durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft, sind allerdings regelmäßig ergebnisunabhängig zu verzinsen.

Soforthilfen des Bundes

Zuschuss für Kleinunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe

- Einmalzahlung in Höhe von 9.000,00 € für 3 Monate bei maximal 5 Beschäftigten
- Einmalzahlung in Höhe von 15.000,00 € für 3 Monate bei maximal 10 Beschäftigten

Geplante Voraussetzungen sind u.a. wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge der Corona-Krise. Das Unternehmen darf sich nicht bereits vor März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Soforthilfen der Bundesländer

Die Bundesländer haben ihrerseits unterschiedliche Sofortprogramme aufgelegt oder angekündigt. Nordrhein-Westfalen hat eine Aufstockung der Soforthilfen des Bundes und deren Ausweitung auf eine größere Zahl an Unternehmen angekündigt, die nach derzeitigem Stand ab **Freitag, den 27.03.2020**, beantragt werden kann.

Dabei können ergänzend zu den Direktzuschüssen des Bundes erweiterte Einmalzahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse beantragt werden. So können nach dem Sofortprogramm des Landes NRW nicht nur die Zuschüsse in Höhe von 9.000,00 € bzw. 15.000,00 € für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern aus dem Sofortprogramm des Bundes, sondern auch ein Zuschuss für Antragsberechtigte mit **bis zu 50 Beschäftigten** in Höhe von bis zu **25.000,00 €** beantragt werden.

Geplante Voraussetzung sind ebenfalls krisenbedingte Schwierigkeiten, die in den folgenden Fällen vorliegen sollen:

- Reduzierung des monatlichen Umsatzes im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz des Vorjahres von mindestens 50 %
- Betriebsschließung aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona-Krise
- die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen

Daneben haben weitere Bundesländer wie z.B. Bayern und Hamburg Sofortprogramme aufgelegt, über die direkte Zuschüsse beantragt werden können.

Hinweis: Die Antragstellung soll in NRW online erfolgen und u.a. unter www.wirtschaft.nrw möglich sein

Urheberrecht

Aulinger Rechtsanwälte Notare – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aulinger Rechtsanwälte Notare gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen.

Weder übernehmen Aulinger Rechtsanwälte Notare und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Personen Garantie oder Gewährleistung, noch haften Aulinger Rechtsanwälte Notare und einzelne Personen in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation.

Aufgrund der Aktualität können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine Rechtsberatung.

Aulinger Rechtsanwälte Notare

Bochum

Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum
Telefon 0234 68779-0
Telefax 0234 68779-993

Essen

Frankenstraße 348
45133 Essen
Telefon 0201 95986-0
Telefax 0201 95986-999